Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

G20 GERMANY 2017
HAMBURG

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
[redacted]

REFERAT IIa 2
BEARBEITET VON Sascha Kummer

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-23 75
FAX +49 30 18 527-54 00
E-MAIL info@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 27. Oktober 2017
AZ IIa 2 - 53-1/51

Zugang zu amtlichen Informationen
Ihre E-Mail vom 25. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr [redacted],

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 habe ich Ihren Antrag vom 26. April 2013 beantwortet. Ein Rücklauf zur Unzustellbarkeit liegt mir nicht vor. Ich gehe daher davon aus, dass Sie meine Antwort erhalten haben.

Eine Kopie meines Schreibens habe ich zu Ihrer Information beigefügt. Mit Ihrer E-Mail wünschen Sie eine Erweiterung der Informationen bis zum Jahr 2016. Ihrem Informationswunsch kann ich nicht entsprechen. Zur Begründung verweise ich auf mein ursprüngliches Schreiben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[redacted]

Sascha Kummer

Anlage

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
[redacted]
Weststraße 10
58638 Iserlohn

REFERAT IIc 7
BEARBEITET VON Sascha Kummer

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-23 75
FAX +49 30 18 527-69 05
E-MAIL info@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 28. Mai 2013
AZ IIc 7-53-1/1

Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 26. April 2013

Sehr geehrter Herr [redacted],

mit Ihrer E-Mail vom 26. April 2013 beantragen Sie statistische Materialien zu erwerbstätigen Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Darüber hinaus bitten Sie um Informationen, inwieweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht monatlich ein Statistikheft zu den erwerbstätigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Das aktuelle Statistikheft habe ich Ihnen beigefügt. Im Internet finden Sie dieses unter folgendem Pfad:

http://statistik.arbeitsagentur.de -> Statistik nach Themen -> Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) -> Bedarfe / Leistungen / Einkommen

Soweit Sie um Informationen bitten, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern betreffen, teile ich Ihnen mit, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht über Aufzeichnungen verfügt, die Ihrem Informationswunsch entsprechen.

Unabhängig davon kann ich Ihnen aber Folgendes mitteilen:

Hinweisen möchte ich darauf, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ihre Anfrage nur im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung in den 304 gemeinsamen Einrichtungen beantworten kann. Für die 104 zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Informationen zu den Beschäftigungsverhältnissen vor. Die zugelassenen kommunalen Träger führen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in kommunaler Verantwortung durch und unterliegen hierbei nach § 48 SGB II der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden.

Die gemeinsamen Einrichtungen befinden sich nach § 44b SGB II in Trägerschaft von Kommune und Bundesagentur für Arbeit. Die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach dem jeweils geltenden Recht bzw. den Tarifvereinbarungen des Trägers. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann zu den kommunalen Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen keine Auskunft erteilen. Nach § 47 Absatz 2 SGB II führen die Länder die Aufsicht über die kommunalen Träger. Ich bitte Sie, sich bei einem weiteren Informationsinteresse unmittelbar an die zuständigen Landesministerien zu wenden.

Für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit kann ich Ihnen mitteilen, dass nach dem Tarifvertrag der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich keine Beschäftigungen dem Niedriglohnsektor zuzuordnen sind. Als Arbeitgeberin liegen der Bundesagentur für Arbeit jedoch keine Erkenntnisse vor, wie viele ihrer Beschäftigten aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse zusätzlich Leistungen nach dem SGB II beziehen. Ebenso wie andere Arbeitgeber ist die Bundesagentur für Arbeit nicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihrer Beschäftigten und deren Angehöriger unterrichtet. Sofern entsprechende Fälle bekannt werden, werden individuelle Möglichkeiten, wie beispielsweise die Erhöhung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten oder Personalentwicklungsmaßnahmen, geprüft, um einen zusätzlichen Leistungsbezug nach dem SGB II zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Anlage